

Gerhard AMMERER, Salzburg
Gerhard FRITZ, Schwäbisch Gmünd
Jaromír TAUCHEN, Brünn

Einführung

Introduction

This book contains the proceedings of a conference on “sexual deviance from the Middle Ages to the 19th century” held in Brno/Brünn in the Czech Republic from September 21st to 23rd 2017 . This issue had not been treated in many previous meetings of the criminality research group of German speaking historians since 1990. Each of the papers presented at the Brno conference is briefly introduced in English (cf. the abstracts for each following article in the book).

Keywords: *criminality – deviance – Middle Ages to 19th century – sexuality*

Die historische Kriminalitätsforschung hat im deutschsprachigen Raum bis in die 1980-er Jahre im Gegensatz zur französischen, niederländischen oder anglo-amerikanischen Forschung keine wissenschaftliche Tradition begründen können und der internationale Diskurs ist erstaunlich lange unbeachtet geblieben. Erst mit dem Aufkommen des Interesses am Alltag und an der Lebenswelt mit ihren diversen Ausprägungen wurde abweichendes Verhalten im Spannungsfeld von Normen, Instanzen und Medien sozialer Kontrolle einerseits und gesellschaftlichen Handlungsmustern und sozialen Lagen andererseits nicht zuletzt als aussagekräftiger Indikator für die Erforschung von gesamtgesellschaftlichen Verhältnissen und den historischen Wandel wahrgenommen. Einen lockeren, quasiinstitutionellen Rahmen erhielt dieses neue Forschungslabel 1991, als sich alljährlich der Arbeitskreis „Historische Kriminalitätsforschung in der Vormoderne“ in der Katholischen Akademie der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Hohenheim traf, um zunächst Zugangsweisen und Perspektiven, danach auch diverse Themenkomplexe zu diskutieren. Im Rahmen dieser Meetings

sowie diverser regionaler Forschungsaktivitäten – auch zu benachbarten Themen wie Armut, Hexenforschung, Geschlechtergeschichte etc. – entstand eine Vielzahl an Aufsätzen und Forschungsberichten, Dissertationen und Habilitationen (so auch von zwei Herausgebern), welche die Kriminalitätsgeschichte innerhalb weniger Jahre als eigenes Forschungslabel bzw. Teilgebiet der Historiographie (nun auch) im deutschen Sprachraum bekannt machte und etablierte.

Die Faszination an Gerichtsquellen, die alle gleichgesinnten Forscherinnen und Forscher von Anbeginn teilten, ist bis heute gleichgeblieben. Eindrucksvoll hat das etwa die im April 2018 in Meißen abgehaltene Tagung zum 60. Geburtstag eines Arbeitskreisgründers mit dem Titel „Im Gespräch mit Gerd Schwerhoff“ bewiesen. So wie dieses Symposium finden immer wieder punktuelle „Nachfolgeveranstaltungen“ zum „Stuttgarter Kreis“ statt, der 2010, nach 20 Veranstaltungsjahren, aufgelöst wurde. Auch die Brünnener Tagung versteht sich als ein solches Kolloquium, wobei wir, Gerhard Ammerer und Gerhard Fritz, das Thema „sexuelle Devianz“ bereits im Arbeitskreis „Historische Kriminali-

tätsforschung“ erfolglos als Generalthema eines Treffens vorgeschlagen hatten.

Auch in Brünn hat sich gezeigt, dass bei der Erforschung von Sexualdelikten und deren Ahndung neben den Gerichtsakten zunehmend bisher wenig beachtete Quellen wie beispielsweise Chroniken Aufmerksamkeit finden und generell als Sonden für vergangene Lebenswelten dienen.

Mit Unterstützung der Juridischen Fakultät in Brünn und der European Society for History of Law wurde von den drei Organisatoren versucht, in Mittel- und Osteuropa vorliegende wie auch in Arbeit befindliche Forschungen zum Generalthema zusammenzuführen und sowohl in der regionalen Perspektive zu diskutieren wie auch in den komparatistischen Blick zu nehmen. Es ging dabei nicht nur um obrigkeitsstaatlich geahndete Delikte, sondern auch um sexuell deviantes Verhalten auf infrajustizieller Ebene. Diskutiert wurden von den Teilnehmern vom 21. bis 23. September 2017 individuelle, gesellschaftliche und gerichtliche Normen und Sanktionen vom Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.

Entsprechend den drei Panels der Tagung sind auch die Referate und Beiträge in diesem Band strukturiert und sollen im Folgenden kurz vorgestellt werden: Karl Härter vom Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte in Frankfurt leitete das erste Panel „Gesetzliche Normen und Policey“ mit einem Überblicksvortrag ein, der mit dem markanten Quellenzitat „Die unwiderstehliche Allmacht des Geschlechtstriebes“ das Thema „Policeygesetzgebung und sexuelle Devianz zwischen Kriminalisierung, Disziplinierung und Liberalisierung“ definiert. Härter greift dabei einerseits auf das Material der zahlreichen von ihm herausgegebenen Bände von Policeyordnungen verschiedener Territorien aus der Zeit zwischen etwa 1500 und 1800 zurück, andererseits zieht er immer wieder das bestens untersuchte Kurfürstentum Mainz exemplarisch heran. Er zeigt dabei die Ausdifferenzierung der Ahndung von Sexu-

aldelikten im Spannungsfeld zwischen bloßem Policeyrecht und Strafrecht, wie sie sich insbesondere im Gefolge der Reformation und ihrer verschärften Sittenzucht erst in den protestantischen Staaten und Reichsstädten, dann – im Gefolge des Konzils von Trient – auch in katholischen Gebieten verbreitete. Die Grafiken, die das Material der Policeyordnungen quantitativ aufbereiten, liefern eine vortreffliche empirische Basis für jede weitere Beschäftigung mit der Thematik.

Wolfgang Wüst konkretisiert Härters Ausführungen geographisch auf den süddeutschen Raum. Er beschäftigt sich in seinem Beitrag mit den frühneuzeitlichen Ordnungen für Huren, Hebammen, Ehebrecher und Alkoholiker und weist im Einklang mit anderen Autoren darauf hin, dass die obrigkeitliche „Behandlung“ von Fornikationsdelikten durch Strafrecht und Policeyrecht erfolgte. Die Vielzahl an policeyrechtlichen Normen, die eine Regulierung der verbotenen Sexualpraktiken anstrebten, führt Wüst in seinen Ausführungen an sehr unterschiedlichen Beispielfällen vor. Die Dekrete, Mandate und Edikte werden ergänzt durch einen Blick in die zeitgenössische theoretische Literatur. Den Terminus „Unzucht“ verwendet der Autor in einem weiten Sinn, weshalb er auch etliche über die Sexualdelikte hinausreichende deviante und kriminelle Handlungen in seine Betrachtungen miteinbezieht. Dennoch steht thematisch die Sexualität mit allen ihren aus obrigkeitlicher Sicht normierungsbedürftigen Facetten, vom „Fensterln“ bis zum Kindsmord, im Zentrum des Überblicks über die süddeutschen Policeyordnungen des 16. bis 18. Jahrhunderts. Mit Karl Härter kommt auch Wolfgang Wüst zum Schluss, dass es durch die zunehmende Policeygesetzgebung zu einem allmählichen Rückzug der Institution Kirche als Zentralinstanz für Ehe und Sexualität gekommen ist.

Mit dem Beitrag von Miroslav Lysý (Universität Bratislava/Pressburg), heute Hauptstadt der Slowakei und ehemals Kapitale von Ober-

ungarn, wird erstmals der südosteuropäische Raum reflektiert. Lysý befasst sich in seinem Beitrag „Christian Morals and the Ideal of Chastity as reflected in Medieval Hungarian Sources“ mit der frühmittelalterlichen Entstehung des Ideals der Keuschheit und der sexuellen Zurückhaltung in der Gesellschaft im Gebiet der Slowakei. Die ältesten Quellen sind die sogenannten Mährisch-Pannonischen Legenden „Das Leben des Konstantin“ und „Das Leben des Method“. Die darin vorgetragenen Überzeugungen finden sich auch in mährischen juristischen Schriften, in denen sexuelle Delikte und deren Bestrafungen von großer Bedeutung sind. Während diese das Ideal der Keuschheit und sexuellen Zurückhaltung im 9. Jahrhundert vorrangig behandeln, thematisieren die Legenden diese Themen weit weniger. Das Gegenteil ist in der Zeit der Arpaden im 11. und 12. Jahrhundert in Ungarn der Fall, wo vor allem zwei auf den genannten Idealen gründende Legenden überliefert sind: die Legende des heiligen Emmerich und die Legende der heiligen Margareta. Emmerich wird als Sohn des Herrschers beschrieben, der sich danach sehnt, sein ganzes Leben ohne Frau zu verbringen, und das, obwohl er verheiratet ist und mit ihm als Thronfolger gerechnet wird. Margareta hingegen lebt ihr kurzes Leben im Kloster und die Legende erzählt von ihrer tiefen Abneigung gegen die Ehe und ihrer Vorliebe für ein unansehnliches Äußeres.

Alica Křápková (Universität Brno/Brünn) beschäftigt sich in „Sexual Offences in Czech Municipal Books in the Early Modern Period“ mit dem geographisch unmittelbar anschließenden böhmisch-mährischen Raum. Ihr Beitrag befasst sich mit der Problematik der Sexualdelikte auf der Basis der überlieferten Aktenstücke der böhmischen und mährischen Städte im Spätmittelalter und in der früheren Neuzeit. Wird im ersten Teil die historische Entwicklung der Gesetzgebung für diese Deliktgruppe analysiert und eine Reihe von konkreten Straftaten und Sanktionen vorgestellt, so gilt hernach die Auf-

merksamkeit der Autorin den Stadtbüchern, die diese Delikte ebenfalls behandeln. Mit der Methode einer Sonde hat Křápková spezifische Quellentypen ausgewählt, darunter Gesetze, Bücher mit gerichtlichen Aufzeichnungen und Schriften gemischten Inhalts. Sie analysiert die einzelnen Delikte hinsichtlich ihrer Relevanz für die Gesellschaft sowie dem Rahmen der Gesamtkriminalität der Untersuchungsperiode.

Das zweite Panel „Gemeinwesen, Gesellschaft und Institutionen“ eröffnet der Beitrag von Blanka Szeghyová (Universität Bratislava/Pressburg) „Sexual Offences in the Early Modern Towns of Hungary“, der geografisch an Lysýs Artikel anschließt. Er analysiert die Entscheidungen und Strategien von Stadträten in Prozessen gegen Sexualstraftäter in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im behandelten Zeitraum waren Sexualdelikte knapp nach den Diebstählen die zweithäufigste Gruppe von Verbrechen in der urbanen Gerichtspraxis. Den Großteil der Fälle stellten Hurerei und Ehebruch dar, andere Delikte finden sich in den Gerichtsakten seltener. Die Prostitution wurde nicht spezifisch definiert und kann in den Quellen manchmal nur aufgrund der Beschreibung der Fälle der Hurerei und des Ehebruchs identifiziert werden. Bei der Entscheidung über Strafe und Strafausmaß war das Gericht nicht nur von den besonderen Umständen des Falles, sondern auch von Fürsprechern sowie von der gesellschaftlichen Position und/oder Vermögen des Angeklagten beeinflusst. Manchmal spielten auch lokale Gewohnheiten eine Rolle. Die städtischen Richter wandten eine breite Palette von Sanktionen an: von den mildesten, Ermahnungen und Drohung mit Gefängnis in Fällen von Unzucht, über Bußgelder und öffentliche Arbeiten bis hin zu härtesten Sanktionen wie Auspeitschen am Pranger oder sogar Hinrichtung bei Ehebruch, Bigamie, Inzest und Kindstötung. Obwohl die Stadtbehörden beide Geschlechter als Sexualstraftäter verfolgten, stellten die Frauen dennoch zwei Drittel der verurteilten Perso-

nen dar. Die Männer wurden oft nur mit einer Geldbuße belegt, die Frauen dagegen für das gleiche Verbrechen ausgepeitscht und aus der Stadt vertrieben. Verhandelte Fälle von Vergewaltigung zeigen, dass die Gesellschaft selbst im Falle von Minderjährigkeit wenig sensibel gegenüber sexueller Gewalt war.

Gerhard Fritz (PH Schwäbisch Gmünd) verfolgt räumlich, inhaltlich und vom Quellentyp her einen völlig anderen Ansatz als Szeghyová und Lysý. Vordergründig geht es in seinem Beitrag „Hini zum teufel mit solchen unreinen leuten! - Was ist erlaubt und was ist verboten? Grenzen sexueller Devianz in der Chronik der Grafen von Zimmern (um 1550)“ um eine in Südwestdeutschland entstandene Chronik, die eine Fülle von Material zur Geschichte der Sexualität und zu Normen des Sexualverhaltens liefert. Dabei thematisieren die Aufzeichnungen nicht nur den südwestdeutschen Raum, sondern enthalten Beispiele, die von Portugal, Frankreich und den Niederlanden im Westen bis Polen im Osten reichen. Die Chronik erweist sich von der Menge der vorkommenden Erzählungen wie auch hinsichtlich der deftig-direkten Beschreibungen des Vorgefallenen als einzigartige Quelle zur Geschichte der Sexualität des 16. Jahrhunderts. Dabei geht es Fritz nicht vornehmlich um die in der Zimmern-Forschung gelegentlich anklingende Frage, ob die vielen Beispiele alle „wahr“ seien, sondern vielmehr um das Sprechen über Sexualität. Deutlich wird dabei, was adelige Kreise als normal-akzeptabel und als nicht mehr akzeptabel ansahen. Der Befund ist verblüffend: Obwohl die Chronik mitten im Zeitalter der Konfessionalisierung mit immer zahlreicheren Vorschriften entstanden ist, scheinen die sexuell-drastischen adeligen Abendunterhaltungen davon völlig unberührt. Es konnte dort gar nicht heftig genug zugehen, und zum zotenbegeisterten Publikum gehörten nicht selten auch Frauen. Männliche und weibliche (!) Lust gelten als legitim, Frauen wird geradezu das Recht zugesprochen, sich anderswo zu „bedienen“, wenn deren

Männer nicht in der Lage waren, für die weibliche sexuelle „Kurzweil“ zu sorgen. Grenzen des sexuell Erlaubten sind selten, und wenn sie angesprochen werden, dann eher als lustlose Pflichtübung des Chronisten. Neben zahllosen kuriosen Vorkommnissen sind insbesondere für den Adel sonst kaum einmal überlieferte Einblicke ins Ehe- und Sexualleben möglich. Auch zeigen sich zuweilen unerwartet selbstbewusste Frauen.

Alfred Stefan Weiß (Universität Salzburg) greift mit „Verbotene Sexualität in frühneuzeitlichen Hospitälern“ ein Thema auf, das angesichts der Omnipräsenz der Institutionen in fast jeder Stadt eine geradezu europaweite Relevanz besitzt. Die Quellenlage erweist sich nicht zuletzt deshalb als schwierig, weil offenkundig versucht wurde, sexuelle Ereignisse so weit wie möglich zu verschweigen. Bei den dokumentierten Fällen handelt es sich daher wohl nur um einen Bruchteil des tatsächlich Vorgefallenen. Sexualität in Spitälern war – abgesehen von dort anwesenden Ehepaaren, die eigene Zimmer hatten – grundsätzlich verboten, ließ sich aber nie ganz unterbinden. Weiß zeigt an Beispielen aus dem gesamten deutschen Sprachraum diverse Bemühungen der Behörden und Spitalleitungen auf, sexuelle Kontakte zu verhindern: mit strikter Aufsicht – wobei gelegentlich aber auch das Personal involviert war –, harter Arbeit, Gebet und der – wiederholt in die Realität umgesetzten – Drohung, dass Täter und Täterinnen ihren Spitalplatz und damit ihre Versorgung verlieren konnten, wenn sie bei der „Schande“ ertappt würden. Entstanden aus den sexuellen Kontakten Kinder, bedeutete das neben der sozialen Ausgrenzung vor allem der Mütter eine zusätzliche materielle Belastung der Spitäler, die diese nicht immer tragen konnten oder wollten. Dasselbe galt, wenn sich jemand mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt hatte. Weiß dokumentiert, dass eine besonders bevorzugte Gruppe mental beeinträchtigte Spitalinsassinnen waren, die bisweilen gar nicht wuss-

ten, wie und was ihnen geschah. Eng verbunden mit diesen spitalinternen Verbots- und Verhinderungsmechanismen war die außerhalb des Spitals durch Klatsch ruchbar werdende „Schande“, die unter Umständen rasch gefährliche Dimensionen annehmen konnte.

Peter Dinzelbachers bei der Tagung gehaltenes, weitgespanntes Referat „Kannte das mittelalterliche Rechtsdenken 'Unzucht mit Kindern'?“ nahm während der schriftlichen Ausfertigung – bei der auch aktuellen Bedeutung des Themas nicht verwunderlich – einen so großen Umfang an, dass er das begrenzte Platzangebot des vorliegenden Tagungsbandes gesprengt hätte und wurde daher bereits vorweg in Heft 1/2018 (5–38) der „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs“ publiziert.

Das Panel 3 „Verfehlungen vor Gericht“ eröffneten beiden Wiener Historikerinnen Andrea Griesebner und Susanne Hehenberger mit dem Referat „Scheidungsgrund Sexualität: deviante und außereheliche sexuelle Praktiken als Argument in frühneuzeitlichen Eheverfahren“. Die beiden Autorinnen konzipieren ihre Studie sowohl quantitativ als auch – mit mehreren umfangreich dargestellten Einzelfällen – qualitativ. Ersterer Zugang wird mit zahlreichen Abbildungen und Diagrammen eindrucksvoll visualisiert. Nach einer einleitenden Feststellung der Entwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen – was man unter „Sodomie“ verstand, wurde zwischen dem 16. und dem 18. Jahrhundert zunehmend weiter gefasst – und des Untersuchungsgebiets (Erzdiözese Wien und Diözese Passau; die Eheverfahren fanden ausschließlich vor kirchlichen Konsistorien statt) basiert die Analyse auf insgesamt 1743 Eheverfahren. Die meisten Fälle stammen aus den 1770er- und 1780er-Jahren. Griesebner und Hehenberger stellen zunächst fest, dass es etwa drei Viertel der Verfahren, in denen es um innereheliche sexuelle Praktiken „wider die Natur“ ging, von Ehefrauen angestrengt wurden, die mehrheitlich die Trennung der ehelichen Gemeinschaft for-

derten, während die Männer überwiegend die Fortsetzung der „Cohabitation“ wollten. Sodomitische Vorwürfe waren mit nur 1,1 % aller vor dem Konsistorium verhandelten Fälle jedoch äußerst selten. Zumeist setzten sich die Männer bei Gericht durch, was freilich nichts über den tatsächlichen Fortbestand der ehelichen Gemeinschaft aussagt. Die Frauen klagten zudem über zu häufige oder zu brutale sexuelle Aktivitäten der Männer – nicht selten war dabei Alkoholismus im Spiel –, gelegentlich gab es aber auch Beschwerden über das Fremdgehen ihrer Angetrauten oder Vorwürfe über „widernatürliche“ Praktiken, worunter auch Onanie verstanden wurde. Neben den eindrucksvollen Einzelfällen sind einige der quantitativen Befunde bemerkenswert: Insgesamt hatten nur 2,7 % aller Klagen auf unbefristete Scheidung von Tisch und Bett Erfolg. Ging es um sexuelle Verfehlungen, steigerte sich die Erfolgsquote geringfügig auf 4,1 %, wurden sexuelle Praktiken „wider die Natur“ geltend gemacht, auf 36,8 % (insgesamt allerdings nur 20 Fälle). Der Beitrag von Griesebner und Hehenberger setzt Maßstäbe für den österreichisch-katholischen Raum, hingegen fehlt bislang eine vergleichbare Studie aus protestantischen Territorien, wo mit den Kirchenkonventen ein viel dichteres Netz der Überwachung möglich war und unüberschaubare Quellenbestände vorhanden sind.

Im Gegensatz zur Analyse der Wiener Historikerinnen greift Sašo Jerše (Universität Ljubljana/Laibach) mit seinem Beitrag „In vino crimem sodomitiae“ einen außergewöhnlichen, exemplarischen Fall wegen „crimem sodomitiae“ heraus. Wegen des Verbrechens wider die Natur standen Peter Vombek und Anton Gabrovec aus dem Dorf Ameisgasse, einer kleinen Siedlung in der Untersteiermark, vor Gericht. Sie waren in der Gegend wegen ihres maßlosen Weinkonsums bekannt, ein Umstand, der bei beiden auch im Zentrum ihrer Verteidigungsstrategie stand: Das Verbrechen der Sodomie hätten sie immer nur stark alkoholisiert begangen und seien da-

her nicht bei vollem Bewusstsein gewesen. Ihr unzüchtiges Tun gestanden sie in dem gegen sie angestregten Verfahren ein und beschrieben ihre sexuellen Praktiken sogar bis in kleinste Details. Für Richter Dr. Johann Adam Mannhardt, der zwischen 29. Mai und 9. Juni 1749 den Strafprozess leitete, war es ein Leichtes, aufgrund der beiderseitigen Geständnisse ein rasches Urteil zu fällen. In seiner Argumentationsführung schloss er sich den beiden Delinquenten an und kam im Prozessbericht an die innerösterreichische Regierung in Graz zu einem Urteil, das keineswegs die vom Gesetz vorgesehene Höchststrafe, sondern lediglich die Ausweisung aus dem Land Steiermark und zehn Jahre Zwangsarbeit vorsah. Diesen Sanktionsvorschlag bestätigte die Landesfürstin Maria Theresia jedoch nicht, sondern verhängte in ihrer Funktion als oberste Richterin ihres Landes in einem eigenhändig unterschriebenen Urteil die Todesstrafe. Jerše weist darauf hin, dass sowohl der Prozess als auch der Rechtspruch in den österreichischen Erbländern des 18. Jahrhunderts höchst außergewöhnliche Ereignisse darstellten. Beide bekannten Gerichtsprozesse, bei denen Männer wegen homoerotischer Beziehungen angeklagt waren, spielten sich am Landesgericht Gutenhaag in der Untersteiermark ab, und in beiden Prozessen war Peter Vombek einer der Angeklagten. Zwanzig Jahre zuvor war er wegen Unzucht mit seinem Knecht zu eineinhalb Jahren Zwangsarbeit und der hohen Geldstrafe von 150 Gulden verurteilt worden, lebte jedoch nach der Ableistung der Sanktion wieder völlig integriert in der Dorfgemeinschaft. Warum dieser und Anton Gabrovec, der von einer blinden Witwe, die er geheiratet hatte, wegen mehrerer von diesem während des Ehestandes erzeugten ledigen Kinder vom Hof vertrieben worden war und offenbar im Wein Trost gefunden hatte, von einem der gelegentlichen nächtlichen Trinkgenossen der „Unzucht“ bezichtigt wurde, dazu kann Jerše nur Vermutungen anstellen. Es waren jedenfalls wohl kaum

die sodomitischen Aktivitäten, von deren das gesamte Dorf wusste.

Der Prager Stadtarchivar Petr Kreuz würdigt mit seinem Beitrag „Die schwere Sexualdelinquenz vor den böhmischen Stadtgerichten im späten 16. und beginnenden 17. Jahrhundert“ die Bedeutung der böhmischen Gerichtsakten für die Untersuchung von Sexualdelikten und verweist zunächst auf die insgesamt dürftige Quellenlage: In den etwa 350 böhmischen Städten, die das Recht der Blutgerichtsbarkeit besaßen, sind nur in rund zwei Dutzend Orten die Hauptquellen der sogenannten „Schwarzen Bücher“ erhalten. Da zudem Sexualdelikte unter den tausenden überlieferten Prozessfällen erstaunlich selten vorkommen, ist es neben einer umfassenden Quellenkenntnis auch notwendig, ergänzend erzählende Quellen heranzuziehen, um zu fundierten Ergebnissen zu gelangen. Kreuz untersucht systematisch acht verschiedene Deliktfelder: 1. Entführung, 2. Vergewaltigung/Notzucht, 3. Vergewaltigung bzw. Missbrauch von Kindern, 4. Bigamie, 5. Inzest, 6. Sodomie (mit Tieren), 7. Sodomie (Homosexualität), 8. Sodomie in anderer Form (Travestie, Transsexualität, Nekrophilie, Exhibitionismus). Alle Delikte waren mit schweren bis schwersten Strafen bedroht, fast durchwegs mit Körperstrafen. Als maßgeblich herangezogene Autoren ermittelt Kreuz Brikcius Kouřimský von Licsko (ca. 1488–1543) und Koldíns Kodifikation des böhmischen Stadtrechts von 1579, wobei insbesondere Brikcius die nicht erhaltenen älteren Stadtrechte von Iglau und Brünn verwertet. Delikat ist, dass Brikcius selbst eines Sexualdelikts angeklagt wurde (Missbrauch eines Kindes), sich aber als führender Jurist weitgehend aus den Vorwürfen herauswinden konnte. Unter den schweren Sexualdelikten erscheint die Bigamie (die aber nicht immer eindeutig zu identifizieren ist) besonders häufig, gefolgt von Sodomie mit Tieren. Sodomie/Homosexualität kommt nur in Form eines männlichen Delikts vor, was durchaus mit den auch außerhalb Böhmens gemach-

ten Befunden übereinstimmt, dass man durchgehend ratlos war, ob und wie weibliche Homosexualität juristisch einzuordnen sei.

Weiter in die Vergangenheit zurück als Kreuz führte Lenka Šmídová Malárová (Universität Brunn/Brno), die in „Sexual offenses in Provincial statutes by Arnost of Pardubice from the mid 14th century“ die über das ostböhmische Pardubitz wirkenden Provinzialstatuten von Arnošt von Pardubice von 1349 vorstellt. Diese wichtige gesetzliche kirchenrechtliche Regelung war im Territorium der Prager Kirchenprovinz gültig. Die 86 Artikel enthalten religionspezifische Themen, Verfahrensrecht, Kleruskonkubinat, Eherecht, Schuldrecht (Umgang mit kirchlichem Eigentum), Wucher, die Rechtsstellung der Juden, Delikte und Strafen sowie Auslegungsregeln. Konkubinat und andere unerlaubte Handlungen des Klerus mit Frauen werden verboten und als Strafen drohten den Geistlichen der Verlust von Leistungen, die Ausweisung aus der Diözese und die Exkommunikation. Die Provinzstatuten regelten auch den Ehebruch. Ehebrecher, die ihren Mätressen versprochen, sie nach dem Tod ihrer Frau zu heiraten, wurden unter anderem mit einem Heiratsverbot für diese Frau bestraft.

Im Panel 4 gibt Gerhard Ammerer (Universität Salzburg) einen Überblick über die Fornikationsdelikte, die in der Frühen Neuzeit alle „fleischliche Vermischung, welche ausser einer rechtmäßigen Ehe geschieht“, umfassten. Die Deliktpalette reicht von jeglicher vor- und außerehelicher Sexualität bis zur Sodomie und zur Vergewaltigung. Der punktuelle Überblick über die Entwicklung der Sexualstrafrechtsnormen des Reiches, der österreichischen Länder und des Erzstifts Salzburg offenbart ein Sanktionssystem, das vornehmlich Geld- und Leibesstrafen vorsah. Überlegungen, diese zu mindern, und zu konkreten Gesetzesmaßnahmen gab es erst zur Zeit der Aufklärung. Als eindrucklichstes Beispiel nennt der Autor das josephinische Strafgesetz von 1787, das die „einfachen“ For-

men der Fornikation überhaupt abgeschaffte und den Ehebruch nur noch als Antragsdelikt definierte. Die Basis der Gerichtsverfahren – der Autor hat vornehmlich Prozessakten des 18. Jahrhunderts ausgewertet – bildeten neben den strafrechtlichen Bestimmungen die Polizeigesetzgebung, maßgeblich aber auch die wissenschaftliche juristische Literatur. Vor allem die Einführung des politischen Ehekonsenses im 17. Jahrhundert verstärkte noch die Kluft zwischen Norm und Alltagsverhalten. Anhand von Fallbeispielen weist Ammerer auf die in der Folge zunehmende gesellschaftliche und behördliche Tolerierung der „freien Liebe“, ja, sogar von Ehebruch hin. Faktoren wie Ökosystem und Arbeitskräftemangel beeinflussten den Konsens der Gesellschaft dem Sexualleben Nichtverheirateter gegenüber. In manchen Gebieten konnte das Gesinde sogar offen gestaltete Sexualbeziehungen am Hof des Dienstherrn pflegen. Gerichtsanhängig wurden die Delikte zumeist erst bei Schwangerschaft und Geburt, doch war die Strafe bei einer erstmaligen Fornikation mit je einem Gerichtswandel für beide „Täter“ relativ gering. Härtere Sanktionen drohten bei mehrfacher Gerichtsanhängigkeit und vor allem beim häufigsten qualifizierten Sexualdelikt, dem Ehebruch, was zu unterschiedlichen Strategien der Strafvermeidung durch die Betroffenen führte. Vor Gericht wurde im Vergleich zum männlichen der quantitativ ungleich seltener vorkommende weibliche Ehebruch als sträflicher angesehen und härter geahndet. Die Auswertung eines umfangreichen Salzburger Aktenbestandes ergab, dass auch bei qualifizierten Fornikationsdelikten am häufigsten eine Geldstrafe, allerdings knapp gefolgt von der Prechtlstellung verhängt wurde. Während die Richter die Männer in erster Linie mit Geld- oder Schandstrafen bedachten, verurteilten sie die Frauen vornehmlich zu Arbeitshausstrafen. Ammerer verweist besonders auf die ökonomisch ausgerichtete Ausgestaltung von Freiheitsstrafen: Sanktionen wurden vielfach wäh-

rend der wichtigen Erntewochen und -monate ausgesetzt oder mussten erst danach abgeleistet werden.

Elke Hammer-Luza, die bereits ihre Dissertation dem Delikt des Kindsmordes gewidmet hat, untersucht in ihrem Beitrag die Motive, die in Österreich von der Frühen Neuzeit bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu diesem schwerwiegenden Delikt erfasst werden können. Das Verbrechen zählt zwar zu den Morddelikten, bildete jedoch wegen ihrer vielfältigen Aspekte von politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Verschränkungen mit der Sexualität einen gewichtigen zu diskutierenden Teil des Tagungsthemas. Da es in der Frühen Neuzeit das von Frauen am häufigsten begangene Tötungsdelikt darstellte, beschäftigten sich im 18. und 19. Jahrhundert die meisten Schriftsteller der Aufklärung und des Sturm und Drang vehement mit dem Thema. Auch im Vorfeld des Josephinischen Strafgesetzbuches von 1787 wurden die Beweggründe eines Kindsmordes bereits intensiv diskutiert.

Die Motivsuche in den gerichtlichen Untersuchungsakten birgt die Gefahr einer Verzerrung sei es wegen der Suggestivfragen der Untersuchungsbeamten, die gewisse Vorstellungen von den Intentionen der „typischen Kindsmörderin“ hatten und die Antworten beeinflussten, sei es, dass die Mordgründe zeitlich und örtlich recht unterschiedlich sein konnten. Häufig wird auch ein Bündel von Faktoren sichtbar, die je nach individueller Situation unterschiedlich zum Tragen kamen. Als die drei Hauptbeweggründe für einen Kindsmord nennt die Autorin Furcht vor Strafe, Ehrminderung und Angst vor Armut, die sich allerdings oft nicht klar voneinander trennen lassen. Nicht selten schoben die Delinquentinnen die Verantwortung überhaupt an eine höhere Macht ab, zumeist auf den Teufel, der sie zur Tat verleitet habe. Oft zeigen die Prozessmitschriften nicht auf, wo die Grenze zwischen elementarer Verzweiflung und pragmatischer Überlegung bei den Frauen verlief.

Die Furcht vor Repressalien in ihrem engeren und weiteren Umfeld stand oft mit weiteren Motiven in engem Zusammenhang. Ehrenstrafen bewirkten Schande und Scham, die informellen Maßregeln durch die eigene Familie waren gefürchtet, und letztlich konnte auch der örtliche Klerus durch sein mitleidloses Verhalten bei der Verhängung von Kirchenstrafen den Ausschlag für eine Verzweiflungstat geben. Bildeten Geldstrafen für Dienstmägde oder Tagelöhnerinnen laut Hammer-Luza keinen Grund für einen Kindsmord, so war das bei Ehrenstrafen, insbesondere bei der Schaustellung am Pranger mit einer Schandtafel, durchaus der Fall. In der literarischen Diskussion des Kindsmordes spielte das Ehrenrettungsmotiv eine besonders große Rolle, wiewohl die Auswirkungen von Schandstrafen quellenmäßig nur schwer zu fassen sind. Bauermägde fürchteten die Herabwürdigung und Demütigung durch ihre Umgebung. Da sie nicht mit materiellen Besitztümern gesegnet waren, fußte ihr Ansehen im Dorf zu einem Gutteil auf ihrer moralischen Integrität. Trotz mancher Widersprüche im Detail macht die Autorin zudem deutlich, dass auch wirtschaftliche Motive nachhaltig das Handeln von Kindsmörderinnen beeinflussen konnten, die damit rechnen mussten, bei Schwangerschaft kurzerhand aus dem Dienst entlassen zu werden, da sie nach der Geburt nicht mehr die volle Arbeitsleistung erbringen konnten.

Robert Jütte, der Leiter des Instituts für Geschichte der Medizin der Robert Bosch Stiftung in Stuttgart, geht in seinem Beitrag den verbotenen Sexualkontakten zwischen Juden und Christen in der Frühen Neuzeit nach. Anhand eines breiten Literaturüberblicks zeigt er zunächst auf, dass das Thema in Europa seit etlichen Jahren nicht mehr zu den defizitär behandelten Forschungsfragen gehört und zählt eine Reihe von aktuellen Studien auf, die auf einzelne Städte oder Länder fokussiert sind. Mehrere wichtige Forschungsergebnisse gibt es inzwischen auch für das Heilige Römische Reich. Betont wird als

Haupterkennnis, dass der körperliche Kontakt zwischen Juden mit Christinnen zwar drakonische, zumeist aber nur hohe Geldstrafen nach sich zog. Auch stellt Jütte fest, dass aufgrund des von beiden Religionen streng kontrollierten Mischeheverbots die Verbindungen überwiegend flüchtiger sexueller Art waren – oft auch unter dem Reiz des Verbotenen begangen –, außer es bestand die Möglichkeit einer Konversion.

Anhand eines ein historisches Ereignis fingierenden Textes und seiner literarischen „Wanderung“ geht der Autor mehreren speziellen Fragen zum Thema nach. Angeblich wurde ein Jude – so die Erzählung in Kurzform –, der 1530 in Prag Unzucht mit einer Christin begangen hatte, dazu verurteilt, seinen Penis in das Spundloch eines Fasses zu stecken, das mit heißem Pech gefüllt war. Als die Schmerzen unerträglich wurden, schnitt er mit einem bereitgelegten Messer sein Glied ab. Als er blutend auf dem Weg nach Hause war, verfolgte ihn eine Meute Hunde, die man zusammengetrieben hatte.

Jütte beginnt seine Recherche zu dieser Erzählung mit dem am 30. Januar 1604 verfassten Meisterlied des Nürnberger Schusters Georg Hager. Da die Aufzeichnungen des Nürnberger Scharfrichter Meister Franz für diese Zeit keine Auskünfte über spektakuläre, an Leib und Leben abgestrafte Fälle von Sexualdelikten geben, ging es dem Verfasser, so der Autor, wohl weniger um eine konkrete verbotene Beziehung zwischen einem Juden und einer Christin, als vielmehr um die Thematisierung der Bestrafung von Unzucht je nach Schwere des Falles. Lässt sich in diesem Meisterlied keinerlei antijüdischer Unterton erkennen, so ist das sehr wohl der Fall bei einem anderen Nürnberger Meistersinger, dem jung verstorbenen Wolff Winter (1611–1632), der nämliche Geschichte mit derselben Botschaft erzählt, jedoch ihr ein noch schlimmeres Ende bereitet, indem er die Hundemeute den Juden in den Tod hetzen lässt. Neu

daran ist, dass die Quelle genannt wird, auf der der Text basiert: Andreas Hondorfs „Promptvarium exemplorum“ von 1572. Hondorf wiederum, so ist zu recherchieren, bezog seine Informationen über den Prager Vorfall des Jahres 1530 aus einer Art erstmals 1565 erschienen Universallexikon in lateinischer Sprache. Jüttes geäußerte Skepsis am Wahrheitsgehalt der Geschichte basiert neben ergebnislosen Nachforschungen in Prager Archiven auf der Expertise von Kennern der böhmischen Kriminalitätsgeschichte, die die Erzählung als unglaubwürdig ansehen, zumal sexuelle Beziehungen zwischen Juden und Christen im böhmischen Recht des 15. bis 16. Jahrhunderts gar keine strafbare Handlung darstellten. Da auch weitere Erzählungsvarianten in der Sache nichts Neues bringen und aus der Gerichtspraxis kein solcher Fall bekannt ist, wechselt der Autor bei der Motivsuche zur spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Schwankliteratur. Dort kommt nun das Motiv des aufgedeckten und mit Entmannung bestraften Ehebrechers, häufig eines Priesters, vielfach vor und Jüttes Vermutung, dass der lüsterne Pfaffe nur gegen den geilen Juden – beides alte Stereotype – ausgetauscht worden ist, erscheint schlüssig. Die Vorstellungen, die vor allem auf der spiegelnden Strafe des römischen und germanischen Rechts basieren, finden sich konkret nur ein einziges Mal in einem Mainzer Weistum von 1422, wo jedoch die Sanktion durch eine Geldbuße abzuwenden war. Die Kastration als Strafe für Juden kam bis ins 17. Jahrhundert vielmehr nur als Forderung oder als reine Strafphantasie in der Bevölkerung vor und bleibt daher im Bereich der Spekulationen bzw. des Symbolischen.

Mit seiner penibel vollzogenen Analyse der tradierten literarischen Erzählung gelingt Jütte der Nachweis, dass es sich bei dem von der rechtsgeschichtlichen Literatur bis heute zwar als merkwürdig erachteten, jedoch nie tatsächlich in Zweifel gezogenen Fall um eine rein fiktive, aus mehreren historischen Quellen genähr-

te Fiktion handelt. Werke mit eindeutig antijüdischer Tendenz griffen diese im 17. und 18. Jahrhundert erneut auf, danach auch ein nationalsozialistischer Autor, der 1937 die grausame Bestrafung des Juden zu Prag im Jahr 1530 mit Häme schildert. Die letzte Erwähnung der Erzählung als Faktum findet sich in einem Band über Antisemitismus und Sexualität aus dem Jahr 2008. Es sollte nach der Veröffentlichung dieses Beitrags hoffentlich die letzte gewesen sein.

Claudia Ulbrich (Freie Universität Berlin) sprach als letzte Referentin über „Sexuelle Devianz im Milieu der Wanderschauspieler“. Wanderbühnen waren im 18. Jahrhundert als Familienunternehmen organisiert, die ein Prinzipal oder eine Prinzipalin leitete. Da die Truppen häufig nur kurz an einem Ort spielen durften, wurden ihre Mitglieder dem „Fahrenden Volk“ zugeordnet. Zwar waren die meisten Akteure für längere Zeit in ein Ensemble eingebunden und bemühten sich, ihr Leben an bürgerlichen Normen auszurichten, doch gefährdeten Tätigkeit und mobile Lebensweise ihren Ruf. Noch zu Ende des 18. Jahrhunderts galten Schauspieler als ehrlos und man verweigerte ihnen, von Ausnahmen abgesehen, sogar ein kirchliches Begräbnis. In den Theaterkalendern jener Zeit wurden Schauspielerinnen als „riskante Personen“ beschrieben, denen man Putzsucht, Eitelkeit, Käuflichkeit und Liederlichkeit unterstellte. Diese Fremdzuschreibungen stimmen mit den Selbstbeschreibungen der SchauspielerInnen nicht überein, bildeten aber den Rahmen für ihre Selbstdarstellung und prägten das Bild, das lange in der Forschung über die Wanderbühnen vorherrschte. Ulbrich bearbeitet Selbstzeugnisse als Quellen, die von der Schreibsituation her gelesen werden müssen. In ihnen erzählen Autoren und Autorinnen ihr Leben aus der Retrospektive, wählen Ereignisse aus ihrer Lebensgeschichte aus und ordnen sie an, um ihrem Leben einen Sinn zu geben und sich die Deutungshoheit über ihre Lebensgeschichte zu sichern. Da-

bei orientieren sie sich durchaus an den bestehenden gesetzlichen Vorgaben. Ihr Beitrag zu Normativitätsdiskursen ist das, was Selbstzeugnisse als Quellen für sexuelle Devianz interessant macht, nicht die Frage, ob einzelne Begebenheiten „wahr“ oder „unwahr“ sind. Konkret geht es um die Selbstzeugnisse der Wanderschauspielerin Karoline Schulze –Kummerfeld aus den Jahren 1782 und 1793. Vor allem im ersten Text, der einen durchgehend apologetischen Charakter hat, betont sie permanent ihre Tugendhaftigkeit und beschreibt sowohl die Gefährdungen, denen sie ausgesetzt ist, als auch ihre Idealvorstellungen von Liebe und Ehe. Dabei grenzt sie sich immer wieder von den devianten Verhaltensweisen anderer ab. Anhand von drei Beispielen kann gezeigt werden, dass in der Welt der Schauspieler durchaus eigene Vorstellungen von Sexualität und Devianz herrschten, dass sie aber auch gleichzeitig ganz eng mit Schulze-Kummerfelds Moralvorstellungen verwoben waren.

*

Die in diesem Band vorliegenden Beiträge der Brünner Tagung werfen ein wenig Licht in das rechtsgeschichtlich bislang gering illuminierte Gebiet der Sexualdelikte vom späten Mittelalter bis in die Zeit um etwa 1800 und bieten Forschungsansätze für die heutigen deutschen und österreichischen Gebiete, für die Tschechische Republik, die Slowakei (und damit das frühere Oberungarn) und Slowenien. Dabei erweist sich die archivalische Überlieferung für die Frühe Neuzeit als regional unterschiedlich, im Großen und Ganzen aber als recht gut, anders wie im Mittelalter, wo die Informationen je weiter man zurückblickt, umso dünner werden.

In den Beiträgen werden als Basis in unterschiedlicher Perspektive die Normen untersucht, zum einen in Form der Gesetzestexte (Strafrecht wie Polizeirecht), zum anderen in Form der sozialen Normen. Für den Blick auf

Verfahren und Sanktionen sind vor allem die Gerichtsakten, von den Befragungsprotokollen bis zu den Urteilen und deren Begründungen, maßgeblich. Dabei erweist sich, was in der historischen Kriminalitätsforschung seit langem bekannt ist, dass von der Rechtsprechung die Normen nur teilweise in der Praxis umgesetzt wurden. Bei der Untersuchung der sozialen Normen zeigt sich – zumindest für das 16. Jahrhundert und in Adelskreisen – ein erstaunlich drastischer Umgang mit fast allen Aspekten der Sexualität. Darüber hinaus vermitteln die Tagungsbeiträge in vielfacher Weise Einblicke in die konkret praktizierte Sexualität, angefangen von der „Normalsituation“ Ehe mit ihren sexuellen Verwerfungen über vor- und außereheliche und damit prinzipiell verbotene sexuelle Beziehungen bis hin zu schwerwiegenden Delikten wie Homosexualität und Kindsmord.

Als eine Art „Leitdelikt“ bei den qualifizierten Vergehen wird in mehreren Beiträgen der Ehebruch offensichtlich, während diejenigen Autorinnen und Autoren, die die „Sexualität wider die Natur“ thematisieren, zeigen, dass solche Fälle innerhalb der sanktionierten Vergehen eher Seltenheitswert hatten, jedoch auch innerhalb der Ehe vorkamen und – zumeist auf Anzeige durch die Frauen – verfolgt wurden.

Als willkommenes „Nebenprodukt“ der Beiträge bieten die Anmerkungsapparate in ihrer Gesamtheit einen Überblick über die aktuelle mitteleuropäische Literaturlandschaft zum Thema.

Freilich sind nach wie vor vielfältige Desiderate zu beklagen. Vor allem wäre es wünschenswert, die Fragestellungen der Tagung zukünftig geografisch auszudehnen. Während einige westliche Länder wie Frankreich, Großbritannien, Spanien (samt seinen lateinamerikanischen Kolonien) und Italien relativ gut, wenn auch noch nicht systematisch im Zusammenhang, untersucht sind, wäre vor allem an Ungarn, die Nachfolgestaaten Jugoslawiens, an Rumänien, Bulgarien, Griechenland, Polen, Russland, die baltischen Länder und an die muslimische Welt zu

denken, wo es für das Osmanische Reich und seine heutigen türkischen und arabischen Nachfolgestaaten an vergleichbaren Untersuchungen fehlt.

Die Herausgeber danken ganz herzlich Lesley-Ann Swart, die als Native-Speakerin eine Kontrolllesung der englischen Texte durchgeführt hat, ein ganz besonders herzliches Dankeschön gilt der Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs der Akademie der Wissenschaften, die sich bereit erklärt hat, die Tagungsergebnisse als Band der Zeitschrift „Beiträge zur Rechtsgeschichte Österreichs“ zu publizieren.

Korrespondenz:

Prof. DDr. Gerhard AMMERER
Universität Salzburg
Fachbereich Geschichte
Rudolfskai 42
5020 Salzburg
gerhard.ammerer@sbg.ac.at
ORCID-Nr. 0000-0002-5619-4348

Prof. Dr. Gerhard FRITZ
Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd
Institut für Gesellschaftswissenschaften
Oberbettringer Straße 200
73525 Schwäbisch Gmünd
Gerhard.Fritzph@gmuend.de
ORCID-Nr. 0000-0003-2533-3453

Doz. JUDr. Jaromír TAUCHEN, Ph.D., LL.M.
Masaryk-Universität
Juristische Fakultät
Lehrstuhl für Staats- und Rechtsgeschichte
Veveří 70, 611 80, Brunn, Tschechische Republik
jaromir.tauchen@law.muni.cz
ORCID-Nr. 0000-0001-9400-9484